

**Erste Satzung**  
**des Marktes Buchbach**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**  
**(Wasserabgabesatzung - WAS)**  
**Vom 08.12.1999**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Buchbach folgende Satzung:

**§ 1**  
**Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Buchbach**  
**(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 18.12.1996 wird wie folgt geändert:**

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes Buchbach, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Wohnungen und Wohnräumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Buchbach auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Buchbach mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Buchbach für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Buchbach, 08.12.1999

MARKT BUCHBACH

Rambold  
Erster Bürgermeister

(MGR vom 07.12.1999/TOP 6a)

**Anhang zur**  
**Ersten Satzung des Marktes Buchbach**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche**  
**Wasserversorgungseinrichtung**  
**(Wasserabgabesatzung – WAS)**  
**vom 08.12.1999**

Genehmigung:

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 23 GO).

Buchbach, 14.12.1999

MARKT BUCHBACH

Rambold  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde am 14.12.1999 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.1999 angeheftet und am 17.01.2000 wieder abgenommen.

Buchbach, 17.01.2000

MARKT BUCHBACH

Rambold  
Erster Bürgermeister